

Amt für Soziales

Vollzug / Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug / der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, Joahn-Hösl-Str. 11 – 11 B, 93053 Regensburg, Email: sozialamt@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1502.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs und der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Leistungsberechtigung, Ihre individuelle Hilfebedürftigkeit und Ihre Integrationsbedürftigkeit überprüft.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Rechtsverpflichtung) in Verbindung mit dem AsylbLG. Die Stadt Regensburg ist gemäß § 10 AsylbLG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Durchführung und den Vollzug des AsylbLG. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Teilweise erfolgt eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Amt für Integration und Migration
- b) Amt für Jugend und Familie
- c) Jobcenter Stadt Regensburg
- d) Stadtkasse
- e) Rechtsamt
- f) Amt für Informations- und Kommunikationstechnik

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Amt für Integration und Migration: Anfragen zu leistungsrechtlich relevanten Umständen und Maßnahmen nach § 90 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG
- b) und c) Amt für Jugend und Familie / Jobcenter Stadt Regensburg: Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei vorrangigen Leistungsträgern nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch X (SGB X)
- d) Stadtkasse: Anordnung der Annahme bzw. Beitreibung von zurückzufordernden Leistungen
- e) Rechtsamt: Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 13 in Verbindung mit § 8a AsylbLG
- f) Amt für Informations- und Kommunikationstechnik: Durchführung des Datenabgleichs nach § 9 Abs. 5 AsylbLG in Verbindung mit § 118 SGB XII

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Sonstige Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch, dem AsylbLG oder sonstiger öffentlicher Leistungen (z.B. Kindergeld, BAföG)
- b) Regierung der Oberpfalz / Zentrale Ausländerbehörde
- c) Regierung von Unterfranken / Zentrale Gebührenabrechnungsstelle
- d) Landratsamt Regensburg / Staatliches Gesundheitsamt sowie sonstige begutachtende Stellen (z.B. MDK Bayern)
- e) Maßnahmeträger nach § 5a AsylbLG
- f) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- g) Bayerisches Landesamt für Statistik
- h) Unterhaltspflichtige
- i) Arbeitgeber
- j) Sonstige Auskunftspflichtige nach § 9 Abs. 5 AsylbLG in Verbindung mit § 117 SGB XII
- k) Regierung der Oberpfalz / Widerspruchsbehörde

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei vorrangigen Leistungsträgern nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch X (SGB X). Bei Leistungsträgern nach dem SGB V zusätzlich: Anmeldungen nach § 264 SGB V bei

einer Krankenkasse nach Wahl der Betroffenen. Bei Leistungsträgern nach dem SGB XII zusätzlich: Mitwirkungsersuchen zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach § 18 Satz 3 DVAsyl.

b) Anfragen zu leistungsrechtlich relevanten Umständen und Maßnahmen nach § 90 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG

c) Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 20 Satz 2 DVAsyl

d) Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG

e) Identifizierung von geeigneten Teilnehmern für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach § 5a Abs. 4, 5 AsylbLG

f) Datenübermittlung zur Überprüfung der Integrationskursverpflichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Integrationskursverordnung (IntV)

g) Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungspflichten nach § 12 AsylbLG

h) Darlegung der von den Zahlungspflichtigen zu leistenden Aufwendungen

i) Anfragen im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 5 AsylbLG i.V.m. § 117 Abs. 4 SGB XII

j) Anfragen im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 5 AsylbLG i.V.m. § 117 SGB XII

k) Vorlage von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des AsylbLG nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich aus § 82 KommHV-Kameralistik.

Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten, Papierakten bzw. die gespeicherten elektronischen Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Amt für Soziales der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, benötigt Ihre Daten, um den Vollzug und die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen oder aber keine integrationsfördernden Maßnahmen eingeleitet werden. Es können Leistungen versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.